

TE Vwgh Beschluss 2024/4/23 Ra 2024/18/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/09 Internationales Privatrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs5

IPRG §6

VwRallg

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. IPRG Art. 4 § 6 heute
2. IPRG Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätin Dr.in Gröger als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der R A, vertreten durch Dr. Eva Jana Messerschmidt, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Freyung 6/7/2, gegen das

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Jänner 2024, W185 2267977-1/3E, betreffend Einreisetitel nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft in Damaskus), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätin Dr.in Gröger als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der R A, vertreten durch Dr. Eva Jana Messerschmidt, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Freyung 6/7/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Jänner 2024, W185 2267977-1/3E, betreffend Einreisetitel nach Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft in Damaskus), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige Syriens, stellte am 22. Februar 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Damaskus einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels in das Bundesgebiet gemäß § 35 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Sie brachte vor, sie sei mit dem syrischen Staatsangehörigen A M (der Bezugsperson), dem mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 26. November 2020 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt worden sei, seit 10. August 2019 verheiratet. Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige Syriens, stellte am 22. Februar 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Damaskus einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels in das Bundesgebiet gemäß Paragraph 35, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Sie brachte vor, sie sei mit dem syrischen Staatsangehörigen A M (der Bezugsperson), dem mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 26. November 2020 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt worden sei, seit 10. August 2019 verheiratet.

2

Die Österreichische Botschaft in Damaskus wies diesen Antrag mit Bescheid vom 21. Oktober 2022 infolge einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA - dieser zufolge habe eine Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson vor Einreise der Bezugsperson nach Österreich nicht bestanden - ab.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde, nachdem die Österreichische Botschaft in Damaskus eine abweisende Beschwerdevorentscheidung erlassen und die Revisionswerberin einen Vorlageantrag gestellt hatte, als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde, nachdem die Österreichische Botschaft in Damaskus eine abweisende Beschwerdevorentscheidung erlassen und die Revisionswerberin einen Vorlageantrag gestellt hatte, als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Das BVwG stellte fest, der Beweis des Vorliegens einer Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson habe nicht erbracht werden können.

5

Zur Rechtslage in Syrien stellte das BVwG insbesondere fest, die Eheschließung zwischen Muslimen könne von jedem bekannten Imam oder einem Scharia-Gelehrten durchgeführt werden. Von einer religiösen Stelle „vollzogene“ Eheschließungen müssten bei den Behörden für zivilrechtliche Angelegenheiten registriert werden, um staatlich anerkannt zu sein. Im Falle einer außerhalb eines Gerichtes abgeschlossenen Ehe (sogenannte traditionelle Ehe) müsse deren Gültigkeit zunächst durch den Richter (in der Regel vor Scharia-Gerichten) bestätigt werden. Sollte eine traditionelle Eheschließung in Syrien staatlich anerkannt werden, müssten auf die traditionelle Trauung somit noch zwei weitere Rechtsakte folgen: Ein Antrag auf Eheschließung sei vor dem (Scharia-)Richter gemeinsam mit einer Reihe von Unterlagen einzureichen. Könnten bestimmte Unterlagen zur Gültigkeit der außergerichtlichen Eheschließung nicht vorgelegt werden, bestehe die Möglichkeit, eine einvernehmliche Feststellungsklage über das Bestehen der Ehe zu erheben. Bei der Feststellungsklage würden lediglich Tatsachen festgehalten, die von den Parteien selbst vorgebracht worden seien. Das Gericht überprüfe die vorgebrachten Behauptungen nicht. Das Datum der

Eheschließung werde bei einer nachträglichen Registrierung vom Gericht bestimmt. Wenn das Gericht die traditionelle Eheschließung als gültig anerkenne, gelte als Datum der Eheschließung das Datum der traditionellen Eheschließung und nicht das Datum der Registrierung. Danach müsse eine Abschrift der Bestätigung der Eheschließung durch das Gericht an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden, das anschließend die Registrierung der Ehe im Zivilregister vornehme, wodurch die Ehe Rechtsgültigkeit erlange.

6

In der Beweiswürdigung hielt das BVwG fest, es sei „offenbar“ zu einer nachträglichen staatlichen Registrierung einer angeblich zu einem früheren Zeitpunkt nach traditionellem Ritus erfolgten Eheschließung gekommen. Ein Nachweis über die angeblich am 10. August 2019 erfolgte Eheschließung nach muslimischem Ritus sei jedoch nicht vorhanden. Im Zuge ihrer Befragung an der Österreichischen Botschaft in Damaskus habe die Revisionswerberin keine schlüssigen Angaben über die „Art und Durchführung der Eheschließung“ und die Dauer der Ehe gemacht. Sie habe angegeben, dass die Eheschließung in Syrien (in D) ohne Anwesenheit der Bezugsperson (diese habe sich zu diesem Zeitpunkt im Libanon aufgehalten) erfolgt sei, und habe weder Zeugen namentlich benennen, noch Fotos oder sonstige Unterlagen zum Beweis der Eheschließung am 10. August 2019 vorlegen können. Später sei die Revisionswerberin ihrem Vorbringen zufolge in den Libanon gefahren, wo es eine Hochzeitsfeier gegeben habe. Im vorgelegten Beschluss eines Scharia-Gerichtes vom 22. September 2020 zur Bestätigung der „außergerichtlichen Eheschließung“ am 10. August 2019 werde ausgeführt, dass die Revisionswerberin am 26. August 2020 einen entsprechenden Antrag eingereicht habe. Nach dem syrischen Personenstandsrecht bestehe für den Fall, dass bestimmte Unterlagen zum Nachweis der Gültigkeit einer „außergerichtlichen Eheschließung“ nicht vorgelegt werden könnten, die Möglichkeit, eine „eilvernehmliche Feststellungsklage“ über das Bestehen der Ehe zu erheben. Aufgrund der Feststellungsklage würden jedoch lediglich Tatsachen festgehalten, die von den Parteien selbst vorgebracht würden; das Gericht überprüfe die vorgebrachten Behauptungen nicht. Dieser Beschluss sei daher nicht geeignet, die angeblich über ein Jahr zuvor erfolgte Eheschließung nachzuweisen. Außerdem stünden die Angaben der Bezugsperson im Asylverfahren zu den Angaben der Revisionswerberin und den von ihr vorgelegten Dokumenten „teils in krassem Widerspruch“. Die Bezugsperson habe im Asylverfahren nämlich angegeben, die traditionelle Eheschließung habe im August 2019 im Libanon stattgefunden und sei am 10. August 2019 (also abweichend vom Datum des Beschlusses des Scharia-Gerichtes) in Syrien registriert worden. Im Übrigen hätten zwar sowohl die Revisionswerberin als auch die Bezugsperson (in ihrem Asylverfahren) Beschlüsse eines Scharia-Gerichtes vom 22. September 2020 vorgelegt, die inhaltlich ident seien und deren Geschäftszahlen übereinstimmten. Allerdings seien deren Layout, die Formatierung und die Anordnung der Stempel unterschiedlich. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Scharia-Gericht an einem Tag zwei Beschlüsse desselben Inhalts in unterschiedlichem Layout ausstellen sollte. Das Vorbringen der Revisionswerberin, bei dem von ihr vorgelegten Dokument handle es sich um ein Duplikat, sei nicht glaubhaft, zumal es eben dasselbe Datum trage. Deshalb seien erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Beschlusses des Scharia-Gerichtes entstanden. Außerdem seien im gesamten Verfahren keine Angaben hinsichtlich des Kennenlernens der angeblichen Eheleute gemacht worden. Es sei lediglich vorgebracht worden, sie hätten vom Zeitpunkt der Eheschließung im August 2019 bis zur Ausreise der Bezugsperson nach Europa etwa zwei Monate im Libanon im gemeinsamen Haushalt gelebt. Nachweise, dass eine Ehe bzw. ein Familienleben bereits vor der Einreise der Bezugsperson nach Europa bestanden habe, seien nicht erbracht worden.

7

In der rechtlichen Würdigung führte das BVwG im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin erfülle den Familienangehörigenbegriff des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 nicht, da sie nicht als Ehefrau der Bezugsperson angesehen werden könne. In der rechtlichen Würdigung führte das BVwG im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin erfülle den Familienangehörigenbegriff des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 nicht, da sie nicht als Ehefrau der Bezugsperson angesehen werden könne.

8

Die dagegen gerichtete außerordentliche Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es bei der Beurteilung der Gültigkeit der Eheschließung nicht auf die Einhaltung der sich aus dem syrischen Eherecht ergebenden Anforderungen abgestellt habe. Des Weiteren habe das BVwG gegen den Grundsatz des Parteienghörs verstoßen, indem es sich in der Beweiswürdigung auf Widersprüche zwischen dem Vorbringen der Revisionswerberin und Aussagen der Bezugsperson im Asylverfahren gestützt habe, ohne zuvor der Revisionswerberin die Niederschriften aus dem Asylverfahren der

Bezugsperson zur Äußerung übermittelt zu haben. Darüber hinaus habe das BVwG mit der Einbeziehung neuer Beweismittel gegen § 11a Abs. 2 FPG verstoßen; zur Frage der Zulässigkeit einer solchen Vorgangsweise liege noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Schließlich wendet sich die Revision gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung. Die dagegen gerichtete außerordentliche Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es bei der Beurteilung der Gültigkeit der Eheschließung nicht auf die Einhaltung der sich aus dem syrischen Ehe recht ergebenden Anforderungen abgestellt habe. Des Weiteren habe das BVwG gegen den Grundsatz des Parteiengenhörs verstoßen, indem es sich in der Beweiswürdigung auf Widersprüche zwischen dem Vorbringen der Revisionswerberin und Aussagen der Bezugsperson im Asylverfahren gestützt habe, ohne zuvor der Revisionswerberin die Niederschriften aus dem Asylverfahren der Bezugsperson zur Äußerung übermittelt zu haben. Darüber hinaus habe das BVwG mit der Einbeziehung neuer Beweismittel gegen Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG verstoßen; zur Frage der Zulässigkeit einer solchen Vorgangsweise liege noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Schließlich wendet sich die Revision gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Im gegenständlichen Fall ist das BVwG davon ausgegangen, dass die Ehe zwischen der Revisionswerberin und der in Österreich aufhältigen asylberechtigten Bezugsperson in Syrien zwar registriert wurde, eine vorangegangene traditionelle Eheschließung zu dem behaupteten Zeitpunkt vor der Einreise der Bezugsperson aber nicht stattgefunden hat.

13

Die Revision zeigt nicht auf, dass auf dieser Grundlage von einer - nach dem maßgeblichen syrischen Ehe recht - rechtsgültigen Ehe auszugehen wäre. Dies ergibt sich auch nicht aus der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der bereits festgehalten hat, dass selbst bei einer behaupteten nachträglichen Registrierung der Ehe nach syrischem Recht die Beurteilung der Frage vorgelagert sei, ob die vorgebrachte traditionelle Eheschließung als glaubhaft zu befinden sei (vgl. VwGH 14.3.2019, Ra 2018/18/0534, Rn. 21). Die Revision zeigt nicht auf, dass auf dieser Grundlage von einer - nach dem maßgeblichen syrischen Ehe recht - rechtsgültigen Ehe auszugehen wäre. Dies ergibt sich auch nicht aus der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der bereits festgehalten hat, dass selbst bei einer behaupteten nachträglichen Registrierung der Ehe nach syrischem Recht die Beurteilung der Frage vorgelagert sei, ob die vorgebrachte traditionelle Eheschließung als glaubhaft zu befinden sei

vergleiche , VwGH 14.3.2019, Ra 2018/18/0534, Rn. 21).

14

Im vorliegenden Fall hat das BVwG somit nicht etwa aus dem bloßen Umstand einer erst nachträglich erfolgten staatlichen Registrierung auf das Nichtbestehen einer Ehe vor Einreise der Bezugsperson geschlossen. Vielmehr hat es festgestellt, dass der Beweis des Vorliegens einer Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson nicht erbracht werden habe können. Eine traditionelle Eheschließung müsse nach der syrischen Rechtslage von einem Imam oder Scharia-Gelehrten durchgeführt werden, worauf die beiden weiteren Rechtsakte der Anerkennung durch ein Scharia-Gericht und der Registrierung der Ehe im Zivilregister zu folgen hätten. Das BVwG legte im Einzelnen dar, warum es die Behauptung der Revisionswerberin, es habe eine traditionelle Eheschließung (angeblich am 10. August 2019) stattgefunden, für unglaublich hielt (zur diesbezüglichen Beweiswürdigung vgl. noch unten Rn. 17 f). Der behauptete Verstoß gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt also nicht vor. Im vorliegenden Fall hat das BVwG somit nicht etwa aus dem bloßen Umstand einer erst nachträglich erfolgten staatlichen Registrierung auf das Nichtbestehen einer Ehe vor Einreise der Bezugsperson geschlossen. Vielmehr hat es festgestellt, dass der Beweis des Vorliegens einer Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson nicht erbracht werden habe können. Eine traditionelle Eheschließung müsse nach der syrischen Rechtslage von einem Imam oder Scharia-Gelehrten durchgeführt werden, worauf die beiden weiteren Rechtsakte der Anerkennung durch ein Scharia-Gericht und der Registrierung der Ehe im Zivilregister zu folgen hätten. Das BVwG legte im Einzelnen dar, warum es die Behauptung der Revisionswerberin, es habe eine traditionelle Eheschließung (angeblich am 10. August 2019) stattgefunden, für unglaublich hielt (zur diesbezüglichen Beweiswürdigung vergleiche , noch unten Rn. 17 f). Der behauptete Verstoß gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt also nicht vor.

15

Die Revision bringt des Weiteren vor, das BVwG habe gegen den Grundsatz des Parteiengenhörs (verwiesen wird auf VwGH 5. 4.2023, Ra 2021/19/0294) verstoßen, indem es sich in seiner Beweiswürdigung auf Widersprüche zwischen dem Vorbringen der Revisionswerberin und Aussagen der Bezugsperson in ihrem Asylverfahren gestützt habe, ohne zuvor der Revisionswerberin das entsprechende Beweismittel (die Niederschriften aus dem Asylverfahren der Bezugsperson) zur Äußerung übermittelt zu haben, wobei das BVwG dieses Beweismittel überdies entgegen § 11a Abs. 2 FPG neu in das Verfahren einbezogen habe. Die Revision bringt des Weiteren vor, das BVwG habe gegen den Grundsatz des Parteiengenhörs (verwiesen wird auf VwGH 5. 4.2023, Ra 2021/19/0294) verstoßen, indem es sich in seiner Beweiswürdigung auf Widersprüche zwischen dem Vorbringen der Revisionswerberin und Aussagen der Bezugsperson in ihrem Asylverfahren gestützt habe, ohne zuvor der Revisionswerberin das entsprechende Beweismittel (die Niederschriften aus dem Asylverfahren der Bezugsperson) zur Äußerung übermittelt zu haben, wobei das BVwG dieses Beweismittel überdies entgegen Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG neu in das Verfahren einbezogen habe.

16

Dem ist zum einen zu entgegnen, dass nicht erst das BVwG in der angefochtenen Entscheidung über die Beschwerde der Revisionswerberin den Akt des Asylverfahrens der Bezugsperson als Beweismittel neu in das Verfahren einbezog; vielmehr hatte sich schon im Rahmen des Verfahrens vor der Österreichischen Botschaft in Damaskus das BFA in seiner Stellungnahme vom 28. September 2022 zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Stattgebung eines Antrages der Revisionswerberin auf internationalen Schutz (vgl. § 35 Abs. 4 AsylG 2005) auf den Akt des Asylverfahrens der Bezugsperson als Beweismittel berufen. Zum anderen bezieht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht auf Parteiengehör auf den von der Behörde festzustellenden maßgeblichen Sachverhalt. Die Beweiswürdigung im Sinn des § 45 Abs. 2 AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens. Es besteht auch keine Verpflichtung des BVwG, der Partei im Wege eines Vorhalts zur Kenntnis zu bringen, dass Widersprüche vorhanden seien, die im Rahmen der gemäß § 45 Abs. 2 AVG vorzunehmenden Beweiswürdigung zu ihrem Nachteil von Bedeutung sein könnten, und ihr aus diesem Grunde eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen (vgl. VwGH 29.3.2021, Ra 2021/18/0095, mwN). Im vorliegenden Fall stellt sich daher weder die Frage der Zulässigkeit der Einbeziehung neuer Beweismittel durch das BVwG im Verfahren über eine Beschwerde gegen die Nichterteilung eines Einreisetitels im Sinne des § 35 Abs. 1 AsylG 2005, noch wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des Parteiengenhörs dargetan. Dem ist zum einen zu entgegnen, dass nicht erst das BVwG in der angefochtenen Entscheidung über die Beschwerde der Revisionswerberin den Akt des Asylverfahrens der Bezugsperson als

Beweismittel neu in das Verfahren einbezog; vielmehr hatte sich schon im Rahmen des Verfahrens vor der Österreichischen Botschaft in Damaskus das BFA in seiner Stellungnahme vom 28. September 2022 zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Stattgebung eines Antrages der Revisionswerberin auf internationalen Schutz vergleiche , Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005) auf den Akt des Asylverfahrens der Bezugsperson als Beweismittel berufen. Zum anderen bezieht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht auf Parteigehör auf den von der Behörde festzustellenden maßgeblichen Sachverhalt. Die Beweiswürdigung im Sinn des Paragraph 45, Absatz 2, AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens. Es besteht auch keine Verpflichtung des BVwG, der Partei im Wege eines Vorhalts zur Kenntnis zu bringen, dass Widersprüche vorhanden seien, die im Rahmen der gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG vorzunehmenden Beweiswürdigung zu ihrem Nachteil von Bedeutung sein könnten, und ihr aus diesem Grunde eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen vergleiche , VwGH 29.3.2021, Ra 2021/18/0095, mwN). Im vorliegenden Fall stellt sich daher weder die Frage der Zulässigkeit der Einbeziehung neuer Beweismittel durch das BVwG im Verfahren über eine Beschwerde gegen die Nichterteilung eines Einreisetitels im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005, noch wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des Parteigehörs dargetan.

17

Soweit sich die Revision schließlich gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung richtet, ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 21.12.2023, Ra 2023/18/0077, mwN). Soweit sich die Revision schließlich gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung richtet, ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa VwGH 21.12.2023, Ra 2023/18/0077, mwN).

18

Die Revision begründet den Vorwurf der „unschlüssigen und unvertretbaren“ Beweiswürdigung in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung lediglich mit dem Argument, entgegen den Ausführungen des BVwG sei der vermeintliche Widerspruch betreffend den Eheschließungszeitpunkt zwischen den Angaben der Bezugsperson (diese habe angegeben, dass die Ehe am 10. August 2019 in Syrien registriert worden sei) und den Angaben der Revisionswerberin sowie dem Inhalt der vorgelegten Dokumente (denen zufolge die Ehe zu diesem Zeitpunkt traditionell eingegangen und erst später, allerdings mit Wirksamkeit zum 10. August 2019, registriert worden sei) nicht als „krass“ auszumachen. Damit übergeht die Revision den Umstand, dass das BVwG die Annahme der Unglaubhaftigkeit der behaupteten traditionellen Eheschließung auch auf zahlreiche andere, für sich tragende beweiswürdigende Überlegungen gestützt hat (vgl. deren Wiedergabe oben in Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Eine Unvertretbarkeit der Beweiswürdigung tut die Revision nicht dar. Die Revision begründet den Vorwurf der „unschlüssigen und unvertretbaren“ Beweiswürdigung in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung lediglich mit dem Argument, entgegen den Ausführungen des BVwG sei der vermeintliche Widerspruch betreffend den Eheschließungszeitpunkt zwischen den Angaben der Bezugsperson (diese habe angegeben, dass die Ehe am 10. August 2019 in Syrien registriert worden sei) und den Angaben der Revisionswerberin sowie dem Inhalt der vorgelegten Dokumente (denen zufolge die Ehe zu diesem Zeitpunkt traditionell eingegangen und erst später, allerdings mit Wirksamkeit zum 10. August 2019, registriert worden sei) nicht als „krass“ auszumachen. Damit übergeht die Revision den Umstand, dass das BVwG die Annahme der Unglaubhaftigkeit der behaupteten traditionellen Eheschließung auch auf zahlreiche andere, für sich tragende beweiswürdigende Überlegungen gestützt hat vergleiche , deren Wiedergabe oben in Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Eine Unvertretbarkeit der Beweiswürdigung tut die Revision nicht dar.

19

In der Revision werden insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 23. April 2024

Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024180134.L00

Im RIS seit

28.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at